



Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer Burgenland



Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Werte Kolleginnen und Kollegen im pädagogischen Dienst (neues Dienstrecht)!

Auf Grund zahlreicher Anfragen zur Fächervergütung und zur Urlaubsregelung von Vertragslehrpersonen im pädagogischen Dienst dürfen wir ergänzend zu unseren bisherigen Informationen präzisieren:

Fächervergütung

Grundsätzlich halten wir fest, dass es seitens der Gewerkschaft zum neuen Dienstrecht unter anderem deswegen keine Zustimmung gegeben hat, weil den VS-LehrerInnen durch die Regierung die Fächervergütung verweigert worden ist.

Alle diesbezüglichen Regelungen gelten ab der Sekundarstufe 1.

Die Fächervergütung gebührt für Unterricht in D, M und lebende Fremdsprache:

- Pflichtgegenstand
- Freigegegenstand
- Gegenstandsbezogene Lernzeit (Deklaration als solche in der Dienstenteilung)
- Förderunterricht (Da § 8e SchOG für die Sprachförderkurse auf die Lehrplaninhalte des Pflichtgegenstandes Deutsch abstellt, steht die Fächervergütung auch für den Sprachförderunterricht zu.)

Ferienregelung

Der Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien beginnt nach Abwicklung der die Vertragslehrperson betreffenden Schlussgeschäfte. Dies stellt keine dienstrechtliche Veränderung zu den VertragslehrerInnen des alten Dienstrechtes dar. **Wir sehen daher keine Veranlassung eine gesonderte Dienstenteilung für pd-LehrerInnen am Ferienbeginn zu treffen.**

Der Wegfall des Urlaubsanspruches mit Dienstag in der letzten Ferienwoche bedingt keinen dienstrechtlich verpflichtenden Dienstantritt an der Schule.

Die Ferienregelung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen wie bei der Ausübung einer Schulleitungsfunktion. Laut den Erläuterungen des Unterrichtsministeriums können die Vertragslehrpersonen in standortbezogene Vorbereitungsaktivitäten (Mitarbeit im Rahmen der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung) eingebunden werden.

Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen einen erholsamen Sommer!